

Eitorf, 16. Juli 2013

Gemeindeverwaltung Eitorf  
Steueramt  
Markt 1  
53783 Eitorf

GEMEINDE EITORF			
Eingang			
17.07.13		11-12	
10/20/32	/	/	/

*10/20/32/158*

Antrag auf Befreiung von der Hundesteuer bzw. Antrag auf Änderung der Gemeindegatsung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Befreiung meines Hundes von der Hundesteuer. Da der vorliegende Sachverhalt von der Gemeindegatsung nicht gedeckt ist, beantrage ich eine Änderung der Gemeindegatsung in der nächsten Ratssitzung.

Ich bin Mitglied im Bundesverband Rettungshunde (BRH). Mein Hund ist ausgebildeter Flächenhund der BRH Rettungshundestaffel 28 Bonn/Rhein-Sieg e.V. Wir werden als Rettungshundeteam im Rhein-Sieg-Kreis eingesetzt.

Als gemeinnütziger Verein hat er sich die Suche nach vermissten Personen zur Aufgabe gemacht Die Rettungshundestaffel wird entweder über die Feuer- und Rettungswache des Rhein-Sieg Kreises oder direkt über die Polizei alarmiert und ist rund um die Uhr in Bereitschaft. Das Haupteinsatzgebiet umfasst den gesamten Rhein-Sieg Kreis und Bergischen Kreis. Zur Unterstützung anderer Staffeln arbeiten wir aber auch bis in den Aachener Raum und den Westerwaldbereich hinein. Auch für Eitorf sind wir am 06. März vor Ort gewesen; Einsatzgebiet Schmelztalstraße nach einem Verkehrsunfall mit flüchtigem Fahrer. Unsere Einsätze sind kostenlos, sprich es handelt sich um ein reines Ehrenamt.

Die Hunde werden jahrelang qualifiziert ausgebildet und das Mensch-Hund-Team muss sich jährlich einer neuen Prüfung unterziehen, um die weitere Einsatzfähigkeit zu erhalten.

Wie oben angesprochen, handelt es sich bei dieser Arbeit um ein reines Ehrenamt, welches sehr viel Engagement erfordert und auch Kosten mit sich bringt. Die Ausbildung eines Rettungshundes dauert zwischen zwei und vier Jahre, und die Hunde können diese Arbeit nur bis zu einem begrenzten Alter absolvieren. Meist ist mit einem Alter von 8 Jahren die Grenze der Hochleistung überschritten und der Hundeführer sollte schon einen zweiten Nachwuchshund in Ausbildung haben, um die Rettungsarbeit kontinuierlich weiterführen zu können.

Vor diesem Hintergrund, dass man für die Allgemeinheit und nicht zuletzt auch für die eigene Gemeinde tätig ist, halte ich eine Befreiung von der Hundesteuer für gerechtfertigt.

Gemäß der geltenden Gemeindefassung ist eine Steuerbefreiung gemäß § 3 (2) nur für Hunde vorgesehen, die ausschließlich dem Schutz bzw. der Hilfe einzelner bedürftiger Personen dienen. Unsere Hunde dienen sehr wohl dem Schutz hilfloser Personen (z.B.: Kinder und demente Personen), die sich in weitläufigem Gelände verirrt haben und unterkühlt gefunden werden. Die Hunde helfen halt nur nicht einer bestimmten Person, wie ein Blindenführhund, sondern immer wechselnden vermissten bedürftigen Personen.

Ich bin kein Jurist und bin kein Fachmann darin, Satzungstexte verwaltungstechnisch dingfest zu machen. Wie dieser §3 letztendlich ausformuliert werden sollte, obliegt den Satzungsfachleuten. Ich halte es aber für unumgänglich und gerecht, wenn Rettungshunde im Allgemeinen von einer Steuerbefreiung profitieren würden.

Um meinen Antrag noch zu untermauern, hier noch ein paar statistische Daten:

Alarmierungen durch Polizei und Rhein-Sieg Kreis in 2012: **23**  
Bisherige Einsätze in 2013: **20**

Ich hoffe, Sie mit meinen Argumenten überzeugen zu können und verbleibe

mit freundlichem Gruß